

Satzung
der Gemeinde Oldenbüttel
über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Abgabe von Wasser

Auf Grund der §§ 4, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die
Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Oldenbüttel, Kreis Rendsburg-Eckernförde,.

§ 2

Allgemeines

1. Die Gemeinde Oldenbüttel betreibt aus dringendem öffentlichem Bedürfnis in ihrem Gemeindegebiet eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer (Anschlußnehmer, Anschlußinhaber) bestehenden Vorschriften gelten entsprechend
für Erbbauberechtigte,

Nutznießer,

Sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte,

Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden.
3. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so handelt und haftet der nach dem Wohnungseigentum bestellte Verwalter.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ungeachtet der Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes die-

ser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung des § 4 berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

§ 4

Beschränkung des Anschlußrechts

1. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.
2. Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer oder der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
3. Der Anschluß kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

§ 5

Anschlußzwang

1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch die Gemeinde - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke anschlußreif gemacht werden. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

2. Ausgenommen vom Anschlußzwang sind Grundstücksanschlüsse für landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Viehweiden (Weideanschlüsse).
3. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues durchgeführt werden. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Anschluß schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
4. Mit der ortsüblichen oder schriftlichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage wird der Anschlußzwang wirksam.

§ 6

Befreiung vom Anschlußzwang

1. Eine Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
2. Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß des Abs. 1 geltend machen, so hat er dies binnen eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 4 schriftlich, unter Angabe der Gründe, bei der Gemeinde zu beantragen.
3. Die Entscheidung über die Befreiung obliegt der Gemeinde. Eine Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 7

Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken. Ausgenommen werden gem. § 5 Abs. landwirtschaftlich genutzte Gebäude.
2. Die Verpflichtung nach § 1 obliegt dem Anschlußinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
2. Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies schriftlich bei der Gemeinde mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende unter Angabe von Gründen zu beantragen.

§ 9

Duldung von Leitungsführungen

Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen, den Einbau von Schächten und Schiebern und dergleichen, sowie die Anbringung von Hinweisschildern in einen Grundstücken ohne Entschädigung zuzulassen und an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen. Die Gemeinde kann die dingliche Sicherung dieser Verpflichtung verlangen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitungen und Anlagen entstehenden Schäden hat die Gemeinde zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlußleitungen des Eigentümers selbst entfallen.

§ 10

Anschluß und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

1. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
2. Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr, sind die Anordnungen der Ordnungsbehörde zu befolgen.

Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 11

Landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Weideanschlüsse

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde Grundstücksanschlüsse für landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Viehweiden (Weideanschlüsse) ausführen.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses

1. Die Stelle für den Eintritt der Anschlußleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte und Erklärungen zu erteilen.
2. Die Gemeinde läßt den Anschluß an die Versorgungsleitung und die Anschlußleitung sowie die Verbrauchsleitung in der Regel bis 1 m hinter dem Wasserzähler ausführen. Anschlußleitung, Wasserzähler und Absperrhähne bleiben Eigentum der Gemeinde.
3. Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Anschlußleitungen obliegen der Gemeinde. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer der Gemeinde die Kosten zu erstatten.
4. Die Kosten trägt der Eigentümer, wenn derartige Arbeiten infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich sind oder durch schuldhaftes Verhalten des Anschlußnehmers entstanden sind.
5. Die Herstellung und Unterhaltung der Gebrauchsleitung (Hausanlage) ist Sache des Eigentümers. Die Ausführung muß den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses entsprechen.
6. Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitung sind stets in einem den Anforderungen der Gemeinde entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Leitung zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder

Erweiterung der Leitungen ist der Gemeinde anzuzeigen; die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.

7. Die Gemeinde kann die Anlagen des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 13

Wasserlieferung

1. Der Wasserversorgungsvertrag zwischen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und der Gemeinde Oldenbüttel vom 08.11./11.11.1991 ist Grundlage der Wasserlieferung.
2. Das Wasser wird im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.
3. Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
4. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder auf Grund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu; dauert die Unterbrechung über einen Monat, so wird die Grundgebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben.
5. Absperrungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung insbesondere Absperrungen der Wasserleitung wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntmachen.
6. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung, Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahr der Wasserversorgung sind ausgeschlossen, es sei denn, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 14

Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Gemeinde stellt Wasserzähler auf, die ihr Eigentum bleiben. Sie bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
3. Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch staatlich zugelassene Eichstellen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile maßgeblich.
4. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze plus/minus 5 v.H. angezeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahmeprüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, daß der Wasserzähler über eine Fehlergrenze von 5 v. H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahmeprüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren über die zuviel gemessenen bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zuwenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den laufenden und vorhergehenden Ablesezeitraum.
5. Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs im vorangegangenen Ablesezeitraum. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
6. Der Eigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen, als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflußwasser, Schmutz- und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, daß der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.
7. Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muß ohne Behinderung möglich sein.

§ 15

Zutritt zu den Wasserleitungen und Auskunftspflicht

1. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 8.00 Uhr vormittags bis 17.00 Uhr nachmittags an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
2. Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Beiträge und Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 17

Beiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, des Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage werden Anschlußbeiträge und für ihre Benutzung Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Kostenerstattungen bei Grundstücksanschlüssen.

§ 18

Einstellung der Wasserlieferung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung, die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen der Eigentümer einzustellen, wenn

- a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtung (z.B. Plomben), beschädigt werden,
 - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 15 Abs. 2 gegeben werden,
 - d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.
2. Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder geöffnet werden. Die Kosten der Wiedereröffnung sind von den Eigentümern im voraus zu zahlen.

§ 19

Zwangmaßnahmen

1. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §§ 5 bis 12 dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten und angemessenen Frist durch die Gemeinde ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,-- DM festgesetzt werden.
2. Bei Weigerung des Verpflichteten kann die Gemeinde auch nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten verfügen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
3. Die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes ist nur einmal zulässig, es sei denn, daß Ersatzvornahme nicht möglich ist.
4. Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserleitung anschließt,
2. § 5 Abs. 3 den Anschluß nicht beantragt,
3. § 7 seinen Gesamtbedarf an Trink- und Gebrauchswasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung deckt,
4. § 9 die Verlegung von Wasserleitungen und Nebenanlagen nicht zuläßt,
5. § 12 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte und Erklärungen verweigert,
6. § 12 Abs. 6 die Leitungen in einem nicht den Anforderungen der Gemeinde entsprechenden Zustand hält und seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt,
7. § 14 Abs. 6 Änderungen an dem Wasserzähler und seiner Aufstellung vornimmt oder duldet und den Wasserzähler nicht gegen Beschädigungen oder Einwirkungen schützt,
8. § 14 Abs. 7 der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen behindert,
9. § 15 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den ungehinderten Zutritt zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung verwehrt,
10. § 15 Abs. 2 seinen Auskunftspflichten nicht genügt,
11. § 16 seinen Anzeigepflichten bei Eigentumswechsel nicht nachkommt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1987 außer Kraft.

Oldenbüttel,

Gemeinde Oldenbüttel